Vorlagen-Nr.	
1431-JHA/2013	

## Stadtverwaltung Eisenach Beschlussvorlage Jugendhilfeausschuss

Dezernat	Amt	Aktenzeichen	
Dezernat II	51.3	51.13.501	

	Dezernat II	51.3	51.13.501	
				_
Betreff				

Richtlinie für die Vergabe von Mitteln an Kindertageseinrichtungen zur Förderung von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf gem. § 7 Abs. 4 i.V.m. § 19 Abs. 4 ThürKitaG

Beratungsfolge	Sitzung	Sitzungstermin
Jugendhilfeausschuss	Ö	16.01.2014

Finanzielle Auswirkun	gen			
keine haushaltsmäßige Berührung		⊠ Einnahmen Haushaltsstelle: 46401.171100; 46406.171100; 46460.171100; 46490.171000		
weitere Ausgaben HH-	Stelle:	Ausgaben Haushalts 46401.571000; 46406.		
HH-Mittel	Lt. HH bzw. NTHH d. lfd. Jahres (aktueller Stand) -EU	Haushaltausgabere JREUR-	est insgesamt -EUR-	
HH/JR Inanspruchnahme ./. verausgabt ./. vorgemerkt				
= verfügbar				
Frühere Beschlüsse				
Beschluss-Nr.:	Beschluss-Nr.:	Beschluss-Nr.:	Beschluss-Nr.:	

## I. Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Eisenach beschließt: Die Richtlinie für die Vergabe von Mitteln an Kindertageseinrichtungen zur Förderung von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf gem. § 7 Abs. 4 i.V.m. § 19 Abs. 4 ThürKitaG

## II. Begründung

Gem. § 7 Abs. 4 ThürKitaG sind für Kinder, die einer besonderen Förderung bedürfen, ohne behindert oder von Behinderung bedroht zu sein, geeignete Fördermaßnahmen in der Einrichtung im Rahmen des Förderauftrages nach § 22 SGB VIII und § 6 ThürKitaG zu treffen.

Zur Unterstützung der Einrichtungen bei der Förderung von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf gem. § 7 Abs. 4 ThürKitaG zahlt das Land nach § 19 Abs.4 ThürKitaG eine Landespauschale in Höhe von 50,00 € monatlich für 0,675 vom Hundert der Kinder im Alter bis zu zwei Jahren, für 2,25 vom Hundert der Kinder im Alter zwischen zwei und drei Jahren sowie 4,5 vom Hundert der Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren und sechs Monaten. Die Zahlen entsprechend § 19 Abs. 4 ThürKitaG werden auf der Grundlage der amtlichen Statistik des Landesamtes für Statistik zum Stichtag 31.12. des jeweils vorletzten Jahres ermittelt (lt. § 19 Abs.5 ThürKitaG).

Für 2014 erhält die Stadt Eisenach voraussichtlich ca. 40.000,00€. Die genaue Zahl wird jeweils im Februar mit Bescheid vom Freistaat Thüringen bekannt gegeben.

Die zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf zusätzlich notwendigen Bedingungen und Projekte sollen mit den Landesmitteln finanziell unterstützt werden. Dazu erfolgt die Weiterleitung der Landesmittel durch das Jugendamt an die Kindertageseinrichtungen entsprechend der prozentualen Verteilung der Plätze in der Jugendhilfeplanung der Stadt Eisenach, Teilplanung Kindertageseinrichtungen/ Tagespflege, welche zu Beginn des Kalenderjahres gültig ist nach Antragstellung durch den Träger.

Die Richtlinie regelt alles Nähere zur Vergabe der Mittel an die Einrichtungen. Das beschriebene Verfahren wird in dieser Form nach Absprache mit den freien Trägern bereits seit 2012 angewendet.

Alle Kosten sind durch Landesmittel in vollem Umfang gedeckt.

gez. Katja Wolf Oberbürgermeisterin

## **Anlagenverzeichnis:**

Richtlinie für die Vergabe von Mitteln an Kindertageseinrichtungen zur Förderung von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf gem. § 7 Abs. 4 i.V.m. § 19 Abs. 4 ThürKitaG